

Hüttl, Adolf

Article — Digitized Version

Gemeinschaftsaufgaben - eine schwere Hürde der Finanzreform

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hüttl, Adolf (1967) : Gemeinschaftsaufgaben - eine schwere Hürde der Finanzreform, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 47, Iss. 11, pp. 567-568

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/133780>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Gemeinschaftsaufgaben — eine schwere Hürde der Finanzreform

Dr. Dr. Adolf Hüttl, Frankfurt/Main

Die Bundesregierung hat sich in ihrem im Juli 1967 verabschiedeten Finanzreformprogramm für die verfassungsrechtliche Regelung der Gemeinschaftsaufgaben entschieden. Bei der Erfüllung von Aufgaben, deren Ausführung Sache der Länder ist, sollen künftig Bund und Länder zusammenwirken, „wenn die Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und einer langfristigen, gemeinsamen Planung bedürfen“. Nach den Empfehlungen der Kommission für die Finanzreform sind bedeutsame Aufgaben in diesem Sinne der Neubau und Ausbau wissenschaftlicher Hochschulen, die Förderung von Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, der Ausbau der Verkehrseinrichtungen im gemeindlichen Bereich, die Verbesserung der Agrarstruktur und Maßnahmen der regionalen Wirtschaftspolitik im Interesse der übergeordneten Raumordnung.

AUSWEITUNG DURCH DEN BUND

Die Bundesregierung will, über die Empfehlungen des Gutachtens hinausgehend, eine größere Zahl von Aufgaben in den Rang von Gemeinschaftsaufgaben erheben, nämlich Ausbildungsförderung, Förderung des Wohnungsbaues, Förderung der Entwicklung und Erneuerung von Städten und Dörfern, Ausbau, Neubau und Sicherung der Betriebsfähigkeit von Krankenanstalten, Förderung des Baues von Turn- und Sportstätten.

An der Erweiterung des Katalogs der Gemeinschaftsaufgaben hat sich der Widerstand der Länder entzündet. Es ist schwer verständlich, was die Bundesregierung bewogen hat, Aufgaben, wie z. B. den Ausbau von Krankenanstalten oder die Förderung des Baues von Turn- und Sportstätten, als „Gemeinschaftsaufgaben“ von Bund und Ländern zu deklarieren. Die Bundesregierung war hier nicht gut beraten. Das gilt auch von ihrer Absicht, die Funktion des Bundesrates auf die Zustimmung zu den Plänen und Richtlinien zu beschränken, die für die Ausführung von Gemeinschaftsaufgaben notwendig sind. Es ist ein Politikum ersten Ranges, ob diese Pläne und Richtlinien im Einvernehmen zwischen Bundesregierung und Bundesrat zustande kommen sollen oder lediglich der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Im Programm der Bundesregierung lassen sich bürokratische Tendenzen nach Ausweitung von Zuständigkeiten erkennen, die von einzelnen Ressorts ausgehen und denen sich das Kabinett als politisches Organ nicht entschieden genug widersetzt hat. Das ist zu

bedauern. Die Gemeinschaftsaufgaben berühren das verfassungspolitische Verhältnis von Bund und Ländern. Sie können im Lauf der Jahre die staatsrechtliche Struktur der Bundesrepublik verändern. Neben der gemeinsamen mittelfristigen Finanzplanung bilden sie den stärksten Hebel für die Entwicklung eines „kooperativen Föderalismus“.

LÄNDER BESCHRÄNKEN KATALOG

Die ersten Stellungnahmen von Länderchefs ließen denn auch die üblichen Querelen in Zuständigkeitsfragen erwarten. Erfreulicherweise hat sich diese Befürchtung, wenn auch nicht als grundlos, so doch als übertrieben erwiesen. Die Ministerpräsidenten der Länder haben es auf einer Konferenz, die Mitte September stattfand, für notwendig gehalten, eine verfassungsrechtliche Möglichkeit für die Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben zu schaffen. Als Gemeinschaftsaufgaben kommen nach Ansicht der Länderchefs Maßnahmen zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur und des Hochschulbaues in Betracht. Hinsichtlich der übrigen, von der Bundesregierung vorgeschlagenen Gemeinschaftsaufgaben waren die Ministerpräsidenten der Ansicht, daß der Bund sie unschwer allein wahrnehmen könne, wenn er die ihm nach dem Grundgesetz zustehenden Kompetenzen (Landwirtschaft, Wirtschaftsförderung, Förderung von Wissenschaft und Forschung) voll ausschöpfe. Die Ministerpräsidenten wollen dem Bund die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Einfügung eines neuen Artikels in das Grundgesetz erleichtern, wonach die bisherige Übung des Bundes auf diesen Gebieten auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage gestellt werden soll.

Die Entscheidung der Ministerpräsidenten ist ein mühevoll zustande gekommener Kompromiß. Es ist deutlich erkennbar, daß die Länder gegenüber dem Bund in dieser Frage keinen geschlossenen Block bilden. Sie wird von den wirtschaftlich schwachen Ländern anders beurteilt als von den wirtschaftlich starken Ländern. Es sind der Bund und die schwachen Länder, die den Gemeinschaftsaufgaben zuneigen, während die starken Länder ihnen voller Bedenken gegenüberstehen. Dabei sind verfassungspolitische und finanzpolitische Erwägungen im Spiel. Die starken Länder haben im Bundesrat keine Mehrheit. Sie können überstimmt werden mit der Folge, auf dem Wege des Finanzausgleichs Aufgaben, die als Gemeinschaftsaufgaben institutionalisiert werden sollen, in den schwächeren Ländern mitfinanzieren zu müssen.

ZWEI WEITERE GEMEINSCHAFTSAUFGABEN NOTWENDIG

Will man den Föderalismus in Deutschland erhalten und vermeiden, daß er in den nächsten Jahrzehnten zur bloßen Verzierung eines Defacto-Einheitsstaates absinkt, muß man ihn aus dem Geist der Gegenwart erneuern. Das Grundgesetz, das in der scharfen Trennung der Kompetenzen von Bund und Ländern dem Vorbild der Reichsverfassungen von 1871 und 1919 gefolgt ist, muß im Zuge dieser Entwicklung abgewandelt werden. Die Ministerpräsidenten, die die Richtlinien der Politik in ihren Ländern bestimmen, zeigten sich dazu, wenn auch nicht leichten Herzens, bereit. Daß sie den überspitzten Wünschen der Bundesregierung nicht voll gefolgt sind, sollte man ihnen nicht verargen. Der Bau von Krankenhäusern und von Turn- und Sportstätten gehört in die Hand der Länder. Zu wünschen wäre jedoch, daß zu den beiden Gemeinschaftsaufgaben, denen die Ministerpräsidenten zugestimmt haben — Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur und Neubau von Hochschulen — noch zwei weitere kommen: die Verbesserung der Agrarstruktur und der Ausbau der Verkehrseinrichtungen im gemeindlichen Bereich.

Einige wichtige Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft im „Grünen Plan“ sollten künftig als Gemeinschaftsaufgaben durchgeführt werden. Das gilt besonders für die Förderung der horizontalen und

vertikalen Verbundwirtschaft und für große wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen, wie sie im Küstenplan und im Alpenplan niedergelegt sind. Das bisher geübte Finanzierungsverfahren in diesem Bereich beruht vorwiegend auf dem System von Dotationsauflagen des Bundes gegenüber den Ländern. Es unterhöhlt die Stellung der Länder auf die Dauer. Verfassungspolitisch gebührt dem Institut der Gemeinschaftsaufgaben der Vorzug.

Der Ausbau der Verkehrseinrichtungen im gemeindlichen Bereich ist eine drängende Aufgabe. Vor allem in den Ballungsgebieten und in den Verkehrsregionen der größeren Städte, wo sich der Kraftverkehr besonders verdichtet, ist eine Notlage entstanden. Das Verkehrswesen in der Bundesrepublik, besonders das Straßenwesen, muß als eine Einheit betrachtet werden. In den letzten Jahren stand der Bau von Fernstraßen im Mittelpunkt der Anstrengungen. Die regionalen und örtlichen Verkehrsaufgaben sind nicht entsprechend ihrer verkehrswirtschaftlichen Bedeutung berücksichtigt worden. Die Vernachlässigung dieser Teile des Verkehrsnetzes läßt sich durch die Zuweisung höherer Mittel an die Gemeinden nicht ausreichend beheben. Eine gemeinsame Planung von Bund, Ländern und Gemeinden ist unerlässlich. Die aufgetretenen Schäden lassen sich nur heilen, wenn die ökonomischen und administrativen Kräfte von Bund, Ländern und Gemeinden zusammengefaßt werden.

Verbunden mit allen wichtigen Plätzen der Welt



Rund 3000 auf das Auslandsgeschäft spezialisierte Mitarbeiter,
eigene Vertretungen im Ausland,

ein weitverzweigtes Netz von Korrespondenzbanken in allen Ländern,

Beteiligungen an ausländischen Banken.

Seit rund 100 Jahren im Dienste der internationalen Handelsbeziehungen.

DEUTSCHE BANK

DÜSSELDORF · FANKFURT (MAIN)

Mehr als 800 Geschäftsstellen im Bundesgebiet · Kapital und Reserven 1 Milliarde DM.

BERLINER DISCONTO BANK · SAARLÄNDISCHE KREDITBANK · BANKHAUS J. WICHELHAUS P. SOHN